

Anwesend:	Daniel Hilti Markus Beck Markus Falk Arnold Frick Nikolaus Frick Walter Frick Wally Frommelt Manuela Haldner-Schierscher Hubert Hilti Christoph Lingg Karin Rüdissler-Quaderer (bis 18.25 Uhr, Trakt. Nr. 14 - 19) Rudolf Wachter Christoph Wenaweser
Entschuldigt:	-
Beratend:	Edi Risch, Leiter Gemeindebauverwaltung, zu Trakt. Nr. 20 Gerhard Konrad, Gemeindeförster, zu Trakt. Nr. 18 und 20 Oliver Müller, Amt für Umwelt, zu Trakt. Nr. 20 Alex Estermann, Hanno Konrad Bauingenieur- und Vermessungsbüro Anstalt, zu Trakt. Nr. 20
Zeit:	17.00 - 18.40 Uhr
Ort:	Gemeinderatszimmer Rathaus
Sitzungs-Nr.	2
Behandelte Geschäfte:	14 - 23
Protokoll:	Uwe Richter

14 Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls der Sitzung vom 28. Januar 2015

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Das Gemeinderatsprotokoll der Sitzung vom 28. Januar 2015 wird genehmigt.

15 Einbürgerungsgesuch von Herrn Tenzin Cholang Bishing, Im Kresta 21, Schaan

Ausgangslage

Tenzin Cholang Bishing, Im Kresta 21, Schaan, hat beim Zivilstandsamt Vaduz ein Gesuch um Aufnahme in das Landes- sowie Gemeindebürgerrecht von Schaan ein. Das Zivilstandsamt überreicht mit Schreiben vom 30. Januar 2015 dieses Gesuch der Gemeinde Schaan mit der Bitte um Erledigung gemäss Art. 21 Abs. 3 des Gemeindegesetzes, § 6 LGBL. 2008 Nr. 306.

Tenzin Cholang Bishing wurde am 05. Mai 1980, geboren. Er lebt seit 22 Jahren in Liechtenstein. Er besitzt aktuell die Niederlassungsbewilligung C. Er hat die Oberschule Triesen besucht und anschliessend eine Anlehre als Bodenleger absolviert.

Für die Durchführung des Einbürgerungsgesuches ist eine Gebühr von CHF 1'500.-- zu entrichten, und zwar vor Drucklegung der Abstimmungsunterlagen (Gemeinderatsbeschluss vom 19. Dezember 2012, Trakt. Nr. 231). Derzeit arbeitet er bei der Alpila Gastro Service Anstalt.

Antrag

Kenntnisnahme des Einbürgerungsgesuches und Beauftragung der Gemeindevorsteherung mit der Durchführung der Abstimmung.

Erwägungen

Es soll noch geprüft werden, ob auf Grund des 22-jährigen Wohnsitzes nicht in Kürze eine erleichterte Einbürgerung in Frage kommt.

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

16 Lieferwagen 3.5 t mit Alu-Ladebrücke für den Gemeindewerkhof / Auftragsvergabe

Ausgangslage

Für die diversen Unterhaltsarbeiten in der Gemeinde benötigt der Gemeindewerkhof einen neuen Lieferwagen. Der seit 13 Jahren im Einsatz stehende Transporter (Jahrgang 2001 / über 100'000 Km) generierte in den letzten Jahren grosse Unterhaltskosten und muss deshalb ersetzt werden.

Für den neuen Lieferwagen wurden die relevanten Offertunterlagen an die drei ortsansässigen Unternehmungen verschickt. Alle Unternehmungen reichten ihre Angebote fristgerecht ein. Die eingereichten Offerten wurden durch den Gemeindewerkhof fachlich und rechnerisch überprüft.

Alle Anbieter erfüllen die geforderten Konditionen. Wie im beiliegenden Kostenvergleich ersichtlich, bietet die Garage Falk mit dem „VW-Crafter 35“ das günstigste Angebot. Allerdings ist beim Angebot der Garage Altherr (Mercedes-Sprinter 313 CDI) zu beachten, dass bei dieser Offerte gegenüber den anderen Angeboten zusätzlich ein kostenloser Pflege- und Wartungsdienst bis 10 Jahre, resp. 100'000 Kilometer inkludiert ist; wie aus der Offerte ersichtlich, ergibt dies ein Einsparpotential von mindestens CHF 2'570.-- auf 10 Jahre.

Aufgrund der geschilderten Umstände beantragt der Gemeindewerkhof die Vergabe des Lieferauftrages an die Firma Altherr AG, Schaan.

Die Kosten für diese Lieferung sind im Voranschlag 2015 unter der Kontonummer 620.506.00 mit einem Betrag von CHF 65'000.-- berücksichtigt.

Dem Antrag liegen bei

- Originalofferten
- Zusatz zu Offerte der Altherr AG, Schaan „Servicekosten und MSI-Leistungen“ (elektronisch)
- Fahrzeugvergleich (elektronisch)

Antrag

Der Gemeinderat vergibt den Auftrag für den Kauf des Lieferwagens an die Firma Garage Altherr AG, Schaan, zum Offertpreis von CHF 37'044.-- (inkl. MwSt).

Erwägungen

Es wird positiv erwähnt, dass durch den Rückzug des Antrages an der letzten Sitzung der Kauf um rund CHF 6'000.-- günstiger zu stehen kam (Veränderung EUR-Wechselkurs).

Der Gemeinderat wird informiert, dass für die Gemeindeverwaltung ein Elektro-Auto (e-up! von VW) angeschafft wurde. Auch diese Kosten fielen auf Grund des veränderten Wechselkurses günstiger aus. Die Lieferung erfolgt durch die Garage Elmar Falk, Schaan.

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

19 Gebührenordnung Gemeindebauverwaltung Schaan / Genehmigung

Ausgangslage

Anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 25. November 1992, Trakt. Nr. 312, wurde die Gebührenordnung für die Bearbeitung von Baugesuchen behandelt. Die genehmigte Gebührenregelung wurde ab dem 01. Januar 1993 in Kraft gesetzt. Zwischenzeitlich wurden die Gebührensätze basierend auf dem Landesindex der Konsumentenpreise überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Nach nun mehr als 20 Jahren ist eine Überarbeitung und Ergänzung der Gebührenregelung angebracht. Die Gemeindebauverwaltung hat in Zusammenarbeit mit der Gemeindevorstellung eine neue Gebührenordnung für Bauvorhaben, Überbauungs- und Gestaltungspläne, Reklamanlagen, für die Benützung öffentlichen Grundes und Entscheidungen ausgearbeitet, welche sich inhaltlich an der Bauverordnung des Landes und an Reglementen anderer Gemeinden orientiert.

Dem Antrag liegen bei:

- Gebühren für die Bearbeitung von Baugesuchen (alt Stand Januar 2009 - elektronisch)
- Gebührenordnung Gemeindebauverwaltung Schaan (neuer Entwurf Stand 03.02.2015 - elektronisch)

Antrag

1. Der Gemeinderat beschliesst die Aufhebung der am 25. November 1992, Trakt, Nr. 312, genehmigten Gebührenregelung für die Bearbeitung von Baugesuchen.
2. Der Gemeinderat genehmigt die Gebührenordnung Gemeindebauverwaltung Schaan (Entwurf Stand 03.02.2015).

Erwägungen

Mit dem vorliegenden Entwurf besteht *eine* Gebührenordnung im Baubereich. Die Ansprüche sind zum Teil sehr hoch, gewisse Dienstleistungen sollen künftig entschädigt werden.

Der Kunde weiss, welche Kosten auf ihn zukommen, er wird darüber vorher informiert. Es handelt sich zudem nicht um hohe Kosten.

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

20 Inertstoffdeponie Forst, Ausbaustappe 2015 / Kreditgenehmigung für Neophytenbekämpfung

Ausgangslage

An der Sitzung vom 28. Januar 2015 genehmigte der Gemeinderat das Projekt „Inertstoffdeponie Forst, Ausbaustappe 2015“ und den entsprechenden Kredit.

Für die im Projekt involvierte Neophytenbekämpfung wurde die Genehmigung zurückgestellt. Zu diesem Thema wünschte der Gemeinderat mehr Informationen.

Zur Sitzung vom 11. Februar 2015 werden deshalb die verantwortlichen Fachleute die Problematik der Neophyten detailliert vorstellen.

Antrag

Der Gemeinderat genehmigt den Kredit für die Bekämpfung der Neophyten auf der Inertstoffdeponie Forst in Höhe von CHF 101'000.--.

Erwägungen

Der Gemeinderat wird von Oliver Müller, Amt für Umwelt, Alex Estermann, Hanno Konrad Bauingenieur- und Vermessungsbüro Anstalt, Edi Risch, Leiter Gemeindebauverwaltung, und Gerhard Konrad, Gemeindeförster, über die Thematik informiert. Die gezeigten Folien werden auf Grund der Menge nur auszugsweise in das Protokoll integriert:



Definitionen

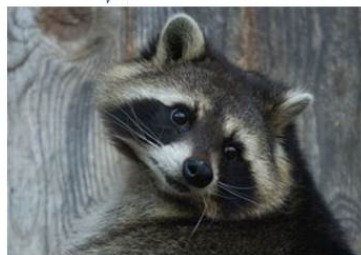
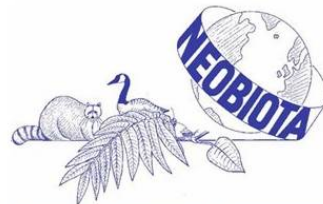
Alle nach 1492 n. Chr. eingeführten/eingeschleppten
Lebewesen (Beginn Globalisierung)

Neobiota = neue Lebewesen

Neophyten = neue Pflanzen

Neozooen = neue Tiere

Neomyceten = neue Pilze



Definition «invasiv»

- Gesundheitliche Schäden
- Wirtschaftliche Schäden
- Ökologische Schäden





Problematik

- Keine evolutive Anpassung an die «fremde» Umwelt (nicht im Gleichgewicht mit der Umwelt)
 - > Keine natürlichen Feinde, unkontrolliertes Wachstum, Verdrängung heimischer Arten
- Weltweit zweit wichtigster Grund für den Verlust von Biodiversität
- In der Schweiz 550 gebietsfremde Arten, davon 45 invasiv
- Für die Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (ALB) entstehen in der Schweiz jährliche Kosten in Höhe von über 2 Mio. Franken!



Problemarten Deponie Forst

- Goldruten
- Riesenbärenklau
- Götterbaum
- Japanischer Knöterich



Rechtliche Grundlagen I

Organismengesetz (OrgG) und Freisetzungsverordnung (FrSV)- 2011

Vorsorge- und Verursacherprinzip (Art.2 OrgG):

- > Gefährdungen und Beeinträchtigungen durch gebietsfremde Organismen sind frühzeitig zu begrenzen.
- > Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür

Sorgfaltspflicht und Umgang (Art. 4 und 8 FrSV):

-> Wer mit gebietsfremden Organismen in der Umwelt umgeht, muss Sorgfalt anwenden, damit diese weder Tier, Mensch, Umwelt noch die Biodiversität und deren nachhaltige Nutzung gefährden oder beeinträchtigen

- gilt für alle „Besitzer“ dieser Pflanzen (Grundeigentümer)
- Verhinderung einer weiteren Verbreitung (reproduktive Pflanzenteile entfernen) -> in der Praxis kaum möglich



Rechtliche Grundlagen II

Kosten (Art. 31 FrSV)

Kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass zwischen den Schädigungen von Mensch, Tier oder Umwelt und dem Vorhandensein von gebietsfremden Organismen ein kausaler Zusammenhang besteht, so trägt diejenige Person die Kosten für die Feststellung der Schäden sowie für die Abwehr und Behebung der Schädigungen, welche die entsprechenden Organismen in Verkehr gebracht haben.

- Besitzer von Pflanzen, welche die Vermehrung nicht unterbinden
- Verschlepper von fortpflanzungsfähigem Material



Rechtliche Grundlagen III

Bekämpfung (Art.34 OrgG und Art. 29 FrSV):

->Treten pathogene oder gebietsfremde Organismen auf, die Menschen, Tiere oder die Umwelt schädigen, so ordnet die Regierung die erforderlichen Massnahmen zur Bekämpfung an.

- Keine per Gesetz vorgeschriebene Bekämpfungspflicht aber per Regierungsentscheid möglich
- Regierungsentscheid Götterbaum 2014 -> Bekämpfungspflicht!
- Nationales Neophytenkonzept in Ausarbeitung



Deponie Forst Schaan

- Eigentümer = Gemeinde Schaan
- Momentan keine Bekämpfungspflicht (ausser Götterbaum)
- Pflicht zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung -> extremer Aufwand durch regelmässiges Entfernen aller fortpflanzungsfähigen Pflanzenteile (kaum praktikabel)
- Kostenfolge bei Verbreitung
- Hohes Risiko einer Verschleppung -> reger Verkehr, Nähe zu NSG Schwabbrünnen –Äscher

-> Das Amt für Umwelt empfiehlt die komplette Elimination der unerwünschten Pflanzen durch Sanierung der Fläche



Ausblick

- Nationale Neophytenstrategie in Ausarbeitung:
 - > Beantworten von häufig gestellten Fragen
 - > klare Definition von Zuständigkeiten
 - > Massnahmenblätter für prioritäre Arten und Gebiete (Bekämpfungspflichten)
 - > Sensibilisierung

Vernehmlassung ca. Mai 2015

- Gesetzesanpassungen 2014-2016:
Zollvertrag, ChemRRV, WaldG und WaldVO, GeSchVO, NaturschutzVO's
 - > Herbizideinsatz im Wald, am Gewässer und NSG ermöglichen -> nur als Sonderbewilligung und unter strengen Auflagen

INERTSTOFFDEPONIE FORST

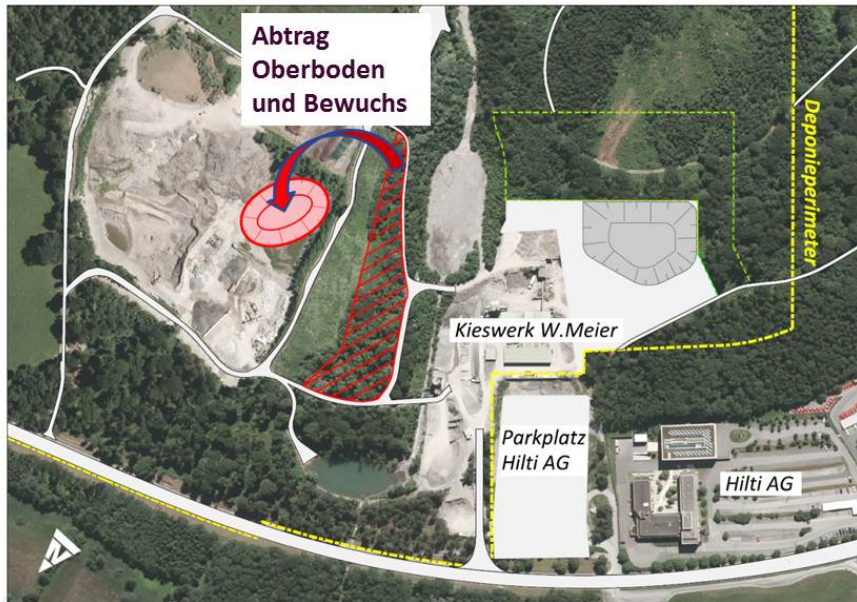


11.02.2015

Hanno Konrad, Anstalt, FL-9494 Schaan

2

INERTSTOFFDEPONIE FORST

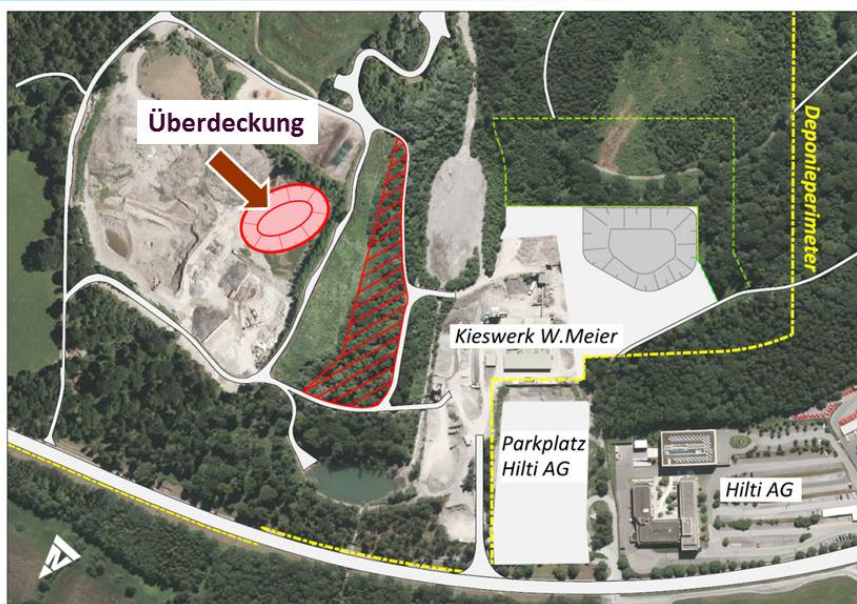


11.02.2015

Hanno Konrad Anstalt, FL-9494 Schaan

2

INERTSTOFFDEPONIE FORST

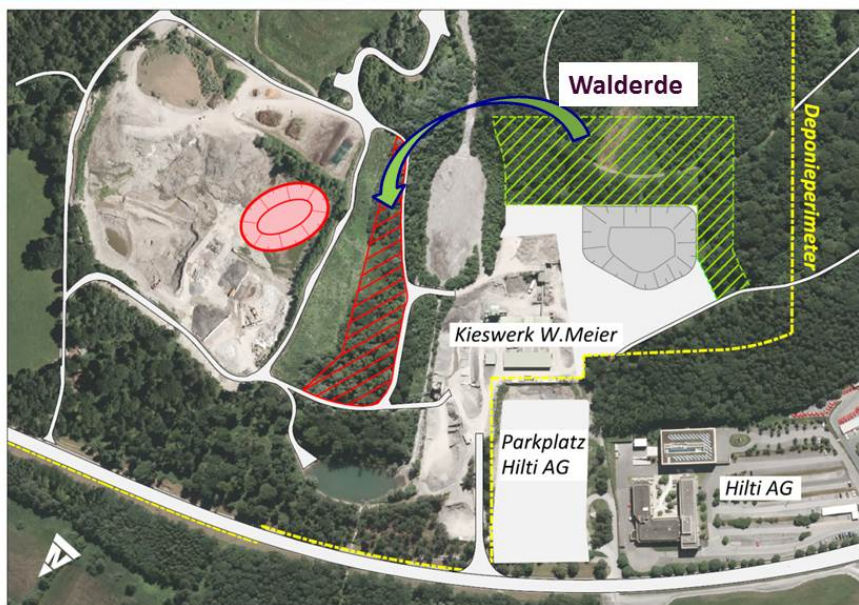


11.02.2015

Hanno Konrad Anstalt, FL-9494 Schaan

2

INERTSTOFFDEPONIE FORST



11.02.2015

Hanno Konrad Anstalt, FL-9494 Schaan

2

Während der Diskussion werden folgende Punkte erwähnt:

- Vor wenigen Jahren war das Gefährdungspotenzial noch nicht bekannt, es wurden sogar noch Neophyten verkauft und angepflanzt.
- Es wird eine Fläche von rund 10'000 m² abgetragen und in der Deponie verfüllt. Mit der Überdeckung werden rund 3'000 bis 4'000 m³ Material bewegt. Diese Menge zu transportieren, Konzepterstellung, Rodung, Begleitung, Reinigung der Geräte und Fahrzeuge verursacht die Kosten von rund CHF 100'000.--.
- In den folgenden Jahren stehen nicht mehr so grosse Flächen zur Bekämpfung an. Dennoch werden laufend Beträge im Budget vorgesehen.
- Es wird in Frage gestellt, ob die Bekämpfung überhaupt nütze. Die Anlieferungen aus den Gärten müssten doch eigentlich geprüft und das Material allenfalls in die Verbrennung geliefert werden.

Dies wird bestätigt. Der oberirdische Teil der zu sanierenden Fläche müsse in die Verbrennung. In anderen Deponien werden bereits Schilder aufgestellt, was nicht angeliefert werden darf. Die Anlieferer sind in der Pflicht, die Kenntnisse sind jedoch zu gering. Die Prävention muss verstärkt werden.

Mit der neuen Deponiezufahrt wird die Situation verbessert (Anlieferungskontrolle). Wenn der Lieferant problematischen Materials bekannt ist, ist dieser bei Nachweis haftbar.

- Beim Knöterich wird versucht, diesen ganz auszugraben. Falls dies nicht möglich ist, müssen Herbizide verwendet werden. Hier kommen bei einzelnen Flächen auch Folien zum Einsatz.
Der Götterbaum wurde bereits 2014 „behandelt“. Falls die „Behandlung“ wirksam ist, kann er ausgegraben und verbrannt werden, sonst muss eine „Nachbehandlung“ vorgenommen werden.
- Die Neophyten dürfen nicht im Wald weiterwuchern, aber es darf auch nicht im gesamten Wald einfach nur Chemie eingesetzt werden.
- Der Knöterich und der Götterbaum müssen chemisch bekämpft werden. Die Goldrute ist bereits sehr verbreitet und kaum mehr ausrottbar. Hier besteht das Risiko in der Nähe zum Naturschutzgebiet, welche frei von Neophyten sein sollte.
- In Österreich können immer noch verschiedenen Pflanzen gekauft werden.
- Im EU-Raum ist ein Gesetz in Arbeit, bis 2016 sollte ein Massnahmenplan stehen.
- Mit den ÖBB besteht Kontakt; die Bekämpfung der Neophyten an der Bahnlinie wird auf deren Kosten durchgeführt.
- Der Knöterich ist bereits auf Bauplätzen gefunden worden, was dann Auswirkungen auf den Aushub haben wird. Die Bekämpfung muss nun begonnen werden, auch die Information der Bevölkerung.
- Rufen und damit auch die Neophytenbekämpfung dort ist Landessache.
- Der Knöterich ist nicht wirklich völlig bekämpfbar, aber zumindest hier kann ein „sauberer Boden“ geschaffen werden.
- Deponien sind allgemein gefährdet, dass sich Neophyten rasch ausbreiten. Bei der Schaaner Deponie kommt hinzu, dass sie an ein Naturschutzgebiet grenzt. Deshalb ist der Neophytenschutz besonders wichtig.
- Es wird festgehalten, dass diesem Aufwand die Einnahmen aus der Deponie entgegen zu stellen sind. Zudem wird für den Schutz des Grundwassers ein grosser Aufwand betrieben. Die Neophyten sollten nicht „egal“ sein, die Gemeinde ist gut beraten, etwas zu tun.

Während der Diskussion ohne weitere Anwesende werden folgende Punkte erwähnt:

- Aus der Diskussion heraus scheint klar, dass künftig eine Eingangskontrolle durch einen Mitarbeiter stattfinden muss.
- Es ist wichtig, die Bevölkerung zu orientieren, damit nicht wieder Massnahmen in dieser Grössenordnung notwendig werden. Auch die Mitarbeiter der Gemeinde, Gärtnereien und des Handels sind zu schulen, es gibt auch bereits Verbote, gewisse Pflanzen zu verkaufen.
- Bei Massnahmen dieser Grösse ist der Beizug Dritter notwendig. Es besteht die Hoffnung, dass künftig nur kleinere Flächen betroffen sind, was wie bereits jetzt durch die eigenen Mitarbeiter bewältigt werden kann.
- Es scheint, als ob im grösseren regionalen Kontext eher „kopflös“ gehandelt werde.
- Die Neophyten sind der Preis, der für die Globalisierung nun zu zahlen ist.
- Im Budget ist seit Jahren ein Betrag für die Neophytenbekämpfung vorhanden, der im Laufe der nächsten Jahre wohl erhöht werden muss. Dabei handelt es sich um gut investiertes Geld.
- Sobald das angesprochene Konzept auf Landesebene besteht, wird wohl ein Konzept auf Gemeindeebene erarbeitet werden.

- Die Notwendigkeit der Bekämpfung gründet u.a. in der Haftung bei Kontaminierung anderer Gebiete, wie z.B. des in der Nähe liegenden Naturschutzgebietes, auch wenn es sich beinahe um eine Sysiphus-Arbeit handeln mag.
- Die Erkenntnisse der Problematik befinden sich noch am Anfang.

Beschluss (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

21 Bereinigung Strassenparzellen Feldkircher Strasse - Industriestrasse – Undera Forst / Bodentausch Ge- meinde Schaan – Land Liechtenstein und Gemeinde Schaan – Hilti AG / Baurechtsvergabe Parz. Nr. 19 an Hilti AG

Ausgangslage

Der Landerwerb bei den Strassenausbauten Feldkircher Strasse, Industriestrasse und der Strasse Undera Forst, insbesondere bei den vorgenannten Landstrassen erfolgte anhand von Vorprojekten. Bei der Ausarbeitung der Detailprojekte ergaben sich teilweise Änderungen bei den Strassenrändern. Bei der Strasse Undera Forst sind dies geringe Änderungen in den Einmündungsbereichen in die Feldkircher Strasse und die Industriestrasse, welche einen Bodenabtausch mit der Hilti AG notwendig machen.

Der Bodentausch mit der Hilti AG beinhaltet den flächen- und wertgleichen Abtausch von 29 m² der Gemeindeparzelle Nr. 4575 mit 29 m² der Parzellen Nr. 1953 und Nr. 4421 der Hilti AG.

Bei den vorgenannten Einmündungsbereichen wird infolge der neuen Schnittstellenfestlegung zwischen Land- und Gemeindestrassen der Einmündungsbereich der Strasse Undera Forst bereinigt; ebenfalls wird die Restparzelle der alten Einmündung (Parz. Nr. 1954) aufgelöst. Diese Bereinigungen mit dem Land Liechtenstein erfolgen mit einem Bodentausch gegen die neue Parelle Nr. 19 des Landes (vormaliger Rastplatz).

Der Bodentausch mit dem Land Liechtenstein beinhaltet die Abgabe um 215 m² von der Gemeindeparzelle Nr. 4575, die Gemeinderestparzelle Nr. 1954 mit 45 m² und 4 m² von der Gemeindeparzelle Nr. 4417; total 264 m² gegen die Parzelle Nr. 19 des Landes mit 1'680 m². Der Tausch erfolgt auf Basis der Annahme der Wertgleichheit.

Zwischen dem Land Liechtenstein und der Hilti AG werden in diesem Zusammenhang ebenfalls Abtäufe realisiert, von welchen die Gemeinde jedoch nicht betroffen ist.

Weitere Verwendung Tauschparzelle Nr. 19 (vormaliger Rastplatz)

Die Hilti AG beabsichtigt auf der Parzelle Nr. 19 (Teil des vormaligen Rastplatzes) eine Versickerungsanlage für das Meteorwasser der östlich anliegenden Baurechtsparzelle zu realisieren. Diese Anlage würde als begrünte Mulde mit Baumbepflanzung ausgeführt, welche als Nebeneffekt einen zusätzlichen Sichtschutz zum östlich angrenzenden Parkplatz auf der Baurechtsparzelle (Gemeindeparzelle Nr. 1950) mit sich bringt. Da seitens der Gemeinde für diese Parzelle (F = 1'680 m²) keine alternative Nutzung vorgesehen ist, erscheint die Abgabe im Bau-recht an die Hilti AG mehr als nur zweckdienlich.

Die Liegenschaftskommission befürwortet die vorstehend beschriebenen Vorhaben.

Dem Antrag liegt bei:

- Bodentauschpläne zwischen Land – Gemeinde, Hilti AG – Gemeinde (elektronisch) und Land – Hilti AG (lediglich zur Info)

Antrag

1. Der flächen- und wertgleiche Bodentausch im Ausmass von 29 m² zwischen der Gemeindepazelle Nr. 4575 (Strasse Undera Forst) und den Parzellen der Hilti AG Nr. 1953 und Nr. 4421 wird genehmigt.
2. Der wertgleiche Bodentausch zwischen den Gemeindepazellen Nr. 4575 (Teilfläche von 215 m²), Nr. 4417 (Teilfläche von 4 m²) und Restparzelle Nr. 1954 (45 m²), also total 264 m² gegen die Parzelle Nr. 19 des Landes Liechtenstein (vormaliger Rastplatz) mit 1'680 m² wird genehmigt.
3. Die vom Land Liechtenstein übernommene Parzelle Nr. 19 im Ausmass von 1'680 m² (vormaliger Rastplatz) wird der Hilti AG im Baurecht zu den Konditionen des bestehenden Baurechtsvertrages auf der angrenzenden Gemeindepazelle Nr. 1950 zur Verfügung gestellt (Erweiterung der bestehenden Baurechtsfläche).
In diesem Zusammenhang wird festgelegt, dass diese Fläche von der heutigen Zone „Strassen, Wege, öffentl. Flächen etc.“ in die Gewerbezone 1 umzoniert wird (separater Antrag).

Beschluss (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

Schaan, 05. März 2015

Gemeindevorsteher Daniel Hilti:
